

# The Value Group Nachhaltigkeit

2019

## Nachhaltige Ausschlusskriterien

---

## Inhaltsverzeichnis

### **1. Erläuterung der Ausschlusskriterien**

#### **1.1 Wertbasierte Ausschlusskriterien**

- 1.1.1** Alkohol
- 1.1.2** Tabak
- 1.1.3** Pornographie
- 1.1.4** Waffen & Rüstung
- 1.1.5** Glücksspiel
- 1.1.6** Gewaltverherrlichende Videospiele
- 1.1.7** Produktion oder Vertrieb rassistischer, antidemokratischer und/oder neonazistischer Medien
- 1.1.8** Fehlende nachhaltige Waldwirtschaft

#### **1.2 Normbasierte Ausschlusskriterien**

- 1.2.1** Arbeitsrechte
- 1.2.2** Ausbeuterische Kinderarbeit
- 1.2.3** Verbrauchende Embryonenforschung
- 1.2.4** Abtreibung
- 1.2.5** Menschenrechte
- 1.2.6** Tierversuche
- 1.2.7** Nicht artgerechte Tierhaltung
- 1.2.8** Pelzindustrie
- 1.2.9** Atomenergie
- 1.2.10** Herstellung persistenter organischer Schadstoffe (Persistent Organic Pollutants)
- 1.2.11** Chlorchemie und Agrarchemie
- 1.2.12** Biozide
- 1.2.13** Grüne Gentechnik
- 1.2.14** Kohle
- 1.2.15** Kultur- oder Gedenkstätten
- 1.2.16** Mangelnde Transparenz
- 1.2.17** Bilanzfälschung und/oder Bilanzverschleierung
- 1.2.18** Kontroverses Wettbewerbsverhalten
- 1.2.19** Korruption
- 1.2.20** Betrug, Insider-Geschäfte, Geldwäsche

## 1. Erläuterung der Ausschlusskriterien

Das Negativscreening für ein nachhaltiges Unternehmensrating von The Value Group umfasst sowohl kontroverse Geschäftsfelder wie Alkohol, Waffen, Tabak, Glücksspiel, die sogenannte wertbasierte Ausschlusskriterien bilden, als auch Verstöße gegen Verhaltensstandards für Unternehmen wie Verletzung der Menschenrechte, Korruption, Tierversuche und betrügerisches Verhalten, welche wiederum normbasierte Ausschlusskriterien darstellen. Private und institutionelle Investoren, die Wert auf ethische Faktoren legen, können so Unternehmen aus ihren Portfolios ausschließen, die durch eine kontroverse Firmenpolitik negativ auffallen.

The Value Group stellt über 200 mögliche Ausschlusskriterien zur Verfügung, welche auch innerhalb eines Faktors noch angepasst werden können. Beispielsweise kann ein Kriterium wie Alkohol bezüglich des Umsatzanteils (0%, 5%, 10% Umsatzanteil), aber auch an der Ausprägung (nur hochprozentiger Alkohol) ausgeschlossen werden.

Auch individualisierte Kriterien außerhalb der gängigen Faktoren sind bei dem Negativscreening möglich. So bietet The Value Group auch ein Screening nach Fracking, Ölsand oder Kohleproduzenten an.

Im Folgenden werden Kriterien für einen Eintrag in eine Negativliste für Unternehmen genannt und erläutert.

### 1.1 Wertbasierte Ausschlusskriterien (Ausschluss von bestimmten Geschäftsfeldern)

#### 1.1.1 Alkohol

**Herstellung von alkoholhaltigen Getränken:** Als Verstoß gilt die Herstellung von Bier, Wein und hochprozentigem Alkohol. Zu hochprozentigem Alkohol zählen nach EU-Recht (Verordnung 110/2008, Art. 2) Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol. Der Schwellenwert für den Ausschluss von Unternehmen kann bei 0, 5 oder 10 Umsatzanteil gesetzt werden. Auch ein Ausschluss nur von Herstellern hochprozentigen Alkohols ist möglich.

**Herstellung von alkoholhaltigen Lebensmitteln:** Als Verstoß gilt die Produktion von hochprozentigen Nahrungsmitteln; d.h. die Herstellung von Speisen, die hochprozentigen Alkohol enthalten. Typisch hierfür wären Speiseeis und Fruchtsorbet, die einen Anteil an Spirituosen besitzen. Auch hier kann der Schwellenwert auf 0, 5 oder 10 Umsatzanteil festgesetzt werden.

Ein Verstoß liegt bei der **Vermarktung von alkoholhaltigen Getränken** vor, wenn Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die kommerzielle Kommunikation für alkoholhaltige Getränke nicht befolgt wurden. Erfasst sind klassische Werbung im TV, auf Plakaten, in Zeitungen oder Zeitschriften, im Radio, aber auch Online-/Mobile Werbung, Werbung in sozialen Netzwerken, Sponsoring-Maßnahmen, Produktplatzierungen oder Display-Werbung am Verkaufsort. Nach den Verhaltensregeln ist in der kommerziellen Kommunikation für diese Produktgruppe alles zu unterlassen, was als Aufforderung

zum Missbrauch oder als Anreiz zum übermäßigen Konsum umgedeutet werden könnte. Besondere Bestimmungen gelten auch hier dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Der **Vertrieb von alkoholhaltigen Getränken** stellt einen Verstoß dar, wenn der Verkauf auf Onlineplattformen stattfindet und/oder es sich um hochprozentige Alkoholika handelt. Hier kann die Schwelle für den Ausschluss von Unternehmen wieder auf 0, 5 oder 10 Umsatzanteil gesetzt werden.

### **1.1.2 Tabak**

Ausgeschlossen werden Produzenten von allen Arten von Tabakprodukten (Zigaretten, Zigarren, separater Tabak, Kautabak).

Ebenfalls besteht die Möglichkeit Unternehmen, die mit Tabak handeln, auszuschließen, wenn der Genussmittelhandel zum Kerngeschäft des Unternehmens gehört oder der Handel ein separates Kerngeschäft darstellt.

Ein Ausschlusskriterium können ferner die Produktion und der Handel mit Bestandteilen und Zubehör (z.B. Zigarettschachteln, -filter oder Aromen) darstellen.

Bei allen Kriterien kann die Grenze auf 0, 5 oder 10 Prozent des Umsatzes festgelegt werden.

### **1.1.3 Pornographie**

Ausgeschlossen werden alle Unternehmen, die pornografische Inhalte selbst produzieren und Sex-Tourismus anbieten und unterstützen. Als Verstoß gelten ins Besondere verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Individuen bzw. von sexuellen Handlungen.

Händler von pornografischen Produkten, die pornografisches Material vertreiben und unterstützen, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Auch die Ausstrahlung pornografischer Filme und die aktive Schaffung des Zugangs zu diesen Filmen (Fernsehsender, Downloadangebote von Telekommunikationsunternehmen und Internetprovider) sowie der Vertrieb von pornographischen Filmen, Zeitschriften, Internetinhalten, Telefonhotlines und aktive die Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur können Ausschlussgründe sein.

Die Grenze für den Umsatzanteil kann sowohl bei Produzenten als auch Händlern zwischen 0, 5 oder 10 Prozent festgelegt werden.

#### **1.1.4 Waffen und Rüstung**

Als Verstoß gelten die Produktion von und der Handel mit nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes geächteten Waffen (-systemen) sowie sonstigen Rüstungsgütern. Erfasst werden ABC-Waffen, Streumunition, Antipersonenminen, Minen und Verlegesysteme, Uranmunition, Kampfgewehre, Panzer, Kampfflugzeuge, Kriegsschiffe, Radaranlagen, Steuerungssoftware und Militärtransporter. Der Anteil am Umsatz ist dabei irrelevant. Nicht ausgeschlossen werden "dual use – Produkte".

#### **1.1.5 Glücksspiel**

Ausgeschlossen werden Anbieter von Glücksspielaktivitäten und –produkten (z.B. Casinos, Wettbüros, Spielautomaten, Unternehmen, die mit Online-Wetten Umsatz generieren) mit einem hohen Suchtpotential. Betreiber von Lotterien oder Gewinnspielen werden im Normalfall nicht ausgeschlossen, der Ausschluss ist generell aber möglich. Andere Formen des Glücksspiels, die über erhöhte Telefentarife finanziert werden, etwa Gewinn- und Ratespielsendungen im Fernsehen oder Radio, können nach den Umsatzschwellen von 0, 5 oder 10 Prozent ausgeschlossen werden.

Auch die Herstellung von Geräten bzw. sonstiges Equipment für Casinos oder Wettbüros kann, je nach Festsetzung eines Umsatzwerts, zum Ausschluss nach Nachhaltigkeitskriterien führen.

Bei allen Kriterien kann die Grenze auf 0, 5 oder 10 Prozent des Umsatzes festgelegt werden

#### **1.1.6 Gewaltverherrlichende Videospiele**

Ein Verstoß liegt vor, wenn Spiele gemäß § 14 JuSchG Kriterien für das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ erfüllen, d.h. Spielinhalte und Genres ausschließlich gewalthaltige Spielkonzepte thematisieren und häufig eine düstere und bedrohliche Atmosphäre erzeugen. Zu den Genres gehören Ego-Shooter, Action-Adventures und Open-World-Games. Hintergrund des jeweiligen Spiels können beispielsweise kriegerische Auseinandersetzungen oder brutale Kämpfe zwischen rivalisierenden Gangs sein. Ebenfalls stellt die Darstellung von Gewalt- und Tötungshandlungen gegen menschliche und menschenähnliche Spielfiguren einen Verstoß dar.

Ebenso werden Unternehmen ausgeschlossen, welche Spiele produzieren, die in die „Liste jugendgefährdender Medien“ gemäß § 18 JuSchG aufgenommen werden und/oder in Deutschland verboten werden, wenn sie Inhalte darstellen, die in Deutschland durch das Strafgesetzbuch (StGB) verboten sind (z. B. exzessive Gewalt, Rassismus, Kriegshetze, Verwendung von verfassungsfeindlichen Symbolen) und beschlagnahm wurden.

Die Grenze für den Umsatzanteil kann sowohl bei Produzenten als auch Händlern zwischen 0, 5 oder 10 Prozent festgelegt werden

### **1.1.7 Produktion oder Vertrieb rassistischer, antidemokratischer und/oder neonazistischer Medien**

Ein Verstoß liegt vor, wenn das Unternehmen durch den Werberat aufgrund einer Werbemaßnahme angewiesen wird, entweder die Kampagne aus der Öffentlichkeit zu nehmen oder die Werbung entsprechend der Beanstandung abzuändern.

In der kommerziellen Werbung dürfen deshalb vor allem keine Aussagen oder Darstellungen verwendet werden, die Personen beispielsweise wegen ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer politischen Anschauung, ihres Alters, einer Behinderung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe diskriminieren.

Der Anteil am Umsatz ist dabei irrelevant.

### **1.1.8 Fehlende nachhaltige Waldwirtschaft**

Als Verstoß gegen die Nachhaltigkeitskriterien gilt die Produktion von Holz oder Holzprodukten von nicht nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, d.h. Unternehmen mit weniger als 50% FSC-zertifizierter Produktion (" Forest Stewardship Council") werden ausgeschlossen.

## **1.2 Normbasierte Ausschlusskriterien (Verletzung von internationalen Normen und Konventionen)**

### **1.2.1 Arbeitsrechte**

Ein Verstoß liegt vor, wenn es zu einer massiven Verletzung mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) kommt. Außerdem handelt es sich um einen Verstoß, wenn systematisch Mindestarbeitsstandards (z.B. in den Bereichen Sicherheit & Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) umgangen wurden, auch wenn diese sich nicht direkt auf die vier genannten ILO-Kernprinzipien beziehen.

Ebenfalls werden Unternehmen ausgeschlossen, die gewerkschaftliche Tätigkeiten unterbinden, menschliche Gesundheit gefährden, ihre Mitarbeiter unzureichend sozial absichern oder Geschäftsbeziehungen zu Ländern mit besonders niedrigen Standards hinsichtlich Arbeitszeiten, Mindestlöhnen, Sicherheit und Gesundheit pflegen.

### **1.2.2 Ausbeuterische Kinderarbeit**

Als Verstoß gilt ausbeuterische Kinderarbeit entsprechend der Definition von UNICEF oder ILO durch das Unternehmen selbst oder durch Zulieferer/Subunternehmer.

Folgende Formen der Kinderarbeit werden von der ILO und UN als ausbeuterisch betrachtet:

- Arbeit von Kindern unter 13 Jahren
- Sklaverei, Schuldknechtschaft und alle Formen der Zwangsarbeit
- Kinderprostitution und -pornographie
- Einsatz als Kindersoldaten
- Illegale Tätigkeiten, wie zum Beispiel Drogenschmuggel
- Arbeit, die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdet, also zum Beispiel Arbeit in Steinbrüchen, das Tragen schwerer Lasten oder sehr lange Arbeitszeiten oder Nachtarbeit.

### **1.2.3 Verbrauchende Embryonenforschung**

Ein Verstoß liegt vor, wenn sich ein Unternehmen nachweislich auf verbrauchende Forschung am menschlichen Embryo bzw. an entsprechenden embryonalen Stammzellen spezialisiert hat bzw. die Spezialisierung auf diese Technologie wahrscheinlich ist (z.B. bestimmte spezialisierte Biotechnologieunternehmen).

#### **1.2.4 Abtreibung**

Ein Verstoß liegt vor, wenn ein Unternehmen Arzneimittel herstellt, die schwangerschaftsabbrechende Inhaltsstoffe besitzen. Ebenfalls werden Unternehmen ausgeschlossen, die Kliniken betreiben, in denen Abtreibungen durchgeführt werden. Der Besitz von Patenten auf diese Pharmazeutika stellt keinen Verstoß dar.

Die Herstellung von Verhütungsmitteln stellt in der Regel keinen Verstoß dar. Der Ausschluss von Herstellern von Verhütungsmitteln ist aber möglich.

#### **1.2.5 Menschenrechte**

Als Verstoß gilt die massive Verletzung von international anerkannten Normen, wie z.B. der UN Universal Declaration of Human Rights, durch das Unternehmen selbst oder durch Zulieferer/Subunternehmer. Darunter fallen insbesondere Handlungen, bei denen bewusst die massive Gefährdung der Gesundheit/des Lebens von MitarbeiterInnen, Bevölkerung, KundInnen etc. in Kauf genommen wird, Sklavenhaltung, massive körperliche Gewaltanwendung gegen Beschäftigte oder Dritte sowie die Beauftragung bzw. aktive Unterstützung solcher Gewaltanwendung, Handlungen, welche die Selbstbestimmungsrechte und die Organisationsfreiheit der Beschäftigten oder von Dritten in massiver Weise verletzen, Handlungen, welche die kulturellen Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in massiver Weise missachten.

Auch die Missachtung demokratischer und politischer Grundrechte wird als Verstoß angesehen.

Ebenfalls können Unternehmen ausgeschlossen werden, die in Ländern tätig sind, die ein Risiko für Menschenrechtsverletzungen darstellen.

#### **1.2.6 Tierversuche**

Als Verstoß gelten solche zu Forschungszwecken durchgeführte Tests von Konsumgütern (z.B. Kosmetika, Waschmittel) mit lebenden Tieren, die das Risiko beinhalten, den Tieren Schaden bzw. Leid zuzufügen, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Tierversuche im Rahmen der biomedizinischen Forschung (z.B. zur Entwicklung von Pharmazeutika) sowie gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche im Rahmen von chemischen Sicherheitstests stellen keinen Verstoß dar. Nicht zum Verstoß führen ferner Tests, die in der Regel mit keinen negativen Folgen für die Tiere verbunden sind.

Ebenfalls kann eine Unterscheidung zwischen vermeidbaren und nicht vermeidbaren Tierversuchen vorgenommen werden und somit ein Ausschluss des Unternehmens dementsprechend erwogen werden.



### **1.2.7 Nicht artgerechte Tierhaltung**

Als Verstoß gilt eine nicht artgerechte Tierhaltung. Artgerechte Tierhaltung erfordert, dass das körperliche und mentale Wohlbefinden der Tiere gewährleistet ist und ein Ausleben von natürlichen Verhaltensweisen möglich ist. Als Verstoß gilt etwa Platzmangel wie bei der Haltung von Hennen in Legebatterien oder eine schlechte Haltung von Zirkustieren.

### **1.2.8 Pelzindustrie**

Als Verstoß gilt die Zucht und Jagd von Tieren für die Pelzgewinnung, die Tötung von Tieren zur Gewinnung von Pelzen und Tierfellen sowie die Gewinnung von lebenden Tieren, sofern dies zu Schmerzen für das Tier führt (z.B. Angorafell). Auch Verarbeitung und Handel von so gewonnen Fellen bzw. Pelzen gilt als Verstoß der Nachhaltigkeitskriterien. Auch Vergehen gegen das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz, d.h. den Handel mit Hunde- und Katzenfellen und das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen, gelten als Verstoß.

Ab einem Umsatzanteil von 0 Prozent liegt ein Verstoß vor.

### **1.2.9 Atomenergie**

Es werden alle Unternehmen ausgeschlossen, die Atomkraftwerke besitzen oder betreiben. Als Verstoß gilt die Errichtung bzw. die Produktion und Distribution von Atomenergie ab einem Umsatzanteil von 0 Prozent.

Ebenfalls stellen die Gewinnung von Uran sowie der Bau von Kernkomponenten von Atomkraftwerken ab einem Umsatzanteil von 5 Prozent Ausschlusskriterien dar. Des Weiteren werden die Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes in einem der folgenden drei Bereiche erwirtschaften: Besitz oder Betrieb von Atomkraftwerken, Vertrieb von Atomenergie oder mit bedeutenden Dienstleistungen für Atomkraftwerke. Nicht ausgeschlossen werden "dual use – Produkte".

### **1.2.10 Herstellung persistenter organischer Schadstoffe (Persistent Organic Pollutants)**

Als persistente organische Schadstoffe werden organische Chemikalien bezeichnet, die sich über einen langen Zeitraum nur sehr langsam abbauen, sich aufgrund ihres semi-volatilen Vorkommens weiträumig verteilen und in der Nahrungskette anreichern können und für Menschen und Tiere giftig sind.

Produktion und Verwendung der im POPs-Protokoll und in dem Stockholmer Übereinkommen gelisteten POPs (wie z.B. polychlorierten Biphenylen (PCB) sind in Deutschland verboten. Eine Missachtung dieser Richtlinien stellt einen Verstoß dar.

### **1.2.11 Chlorchemie und Agrarchemie**

Ebenfalls auszuschließen sind chlororganische Massenprodukte (z.B. PVC) sowie substantielle Aktivitäten im Bereich der Chlorchemie.

Die PVC-Kunststoffe werden in Hart- und Weich-PVC unterteilt. Hart-PVC wird beispielsweise zur Herstellung von Fensterprofilen, Rohren, sowie für Schallplatten verwendet. Weich-PVC enthält hingegen Weichmacher, die zu einem elastischen Verhalten des Materials führen. Hierbei kann ein Ausschluss von Weich-PVC aufgrund der Inhaltstoffe vorgenommen werden.

Der Anteil am Umsatz, welcher einen Ausschluss darstellt, kann hierbei zwischen 0, 5 oder 10 Prozent variieren.

### **1.2.12 Biozide**

Als Verstoß gilt die Produktion von Bioziden, die laut Einstufung durch die WHO "extremely or highly hazardous" sind.

Ausgeschlossen werden können ebenfalls Unternehmen, deren Produkte unter folgende Kategorien fallen:

- Holzschutzmittel, Nagetierbekämpfungsmittel
- Schneckenbekämpfungsmittel, Insekten-, Milben, und Gliederfüßerbekämpfungsmittel, Vergrämungsmittel, Antifoulingmittel
- Desinfektionsmittel, Konservierungsmittel
- Schutzmittel, Vogel-, und Fischbekämpfungsmittel, Schutzmittel für Lebens- und Futtermittel, Flüssigkeiten für Einbalsamierung, Produkte gegen sonstige Wirbeltiere

### **1.2.13 Grüne Gentechnik**

Ausgeschlossen werden Anbieter, welche gentechnische Veränderungen an Pflanzen und Tieren vornehmen sowie Unternehmen, die diese gentechnisch veränderte Erzeugnisse einsetzen und vertreiben wie z.B. die Produktion und Verwendung von gentechnisch manipuliertem Saatgut und Pflanzenmaterial.

Die Schwelle für den Anteil am Umsatz kann auf 0, 5 oder 10 Prozent festgelegt werden.

### **1.2.14 Kohle**

Ausgeschlossen werden Kohleproduzenten und Unternehmen, die Energie aus Kohle erzeugen,

Der Anteil am Umsatz für einen Ausschluss kann hierbei zwischen 0, 5 oder 10 Prozent variieren.

### **1.2.15 Zerstörung von Kultur- oder Gedenkstätten**

Gemäß §18 Abs. I KGSG ist es verboten, Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, zu zerstören, zu beschädigen oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern, sofern dieses nicht zur fachgerechten Konservierung und Restaurierung oder zur Forschung nach anerkannten wissenschaftlichen Standards erfolgt. Eine Missachtung dieses Gesetzes wird als Verstoß angesehen.

### **1.2.16 Mangelnde Transparenz**

Als Verstoß gelten fehlende öffentlich zugängliche Informationen der Unternehmen

- zu ihren Antikorruptions-Programmen,
- zu ihren Töchtern, dem prozentualen Besitz daran und dem Land der Registrierung dieser Töchter
- auf der Ebene der Länder, in denen sie tätig sind, im Hinblick auf Umsatz, Investitionen, Vorsteuerergebnis, Einkommenssteuer und Ausgaben für soziale Belange.

### **1.2.17 Bilanzfälschung und Bilanzverschleierung**

Als Verstoß gelten die erwiesene Bilanzfälschung sowie die Beihilfe zur Bilanzfälschung. Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens ab (z.B. Transparenz, organisatorische oder personelle Änderungen).

Kriterien für eine Bilanzfälschung

- Ausweis dubioser Außenstände zum Nennwert,
- Einstellen fiktiver Beträge,
- Voraktivierung künftiger Kaufpreisforderungen vor Übereignung der ebenfalls aktivierten Waren,
- Weglassen einzelner Bilanzposten,
- Willkürliche Über- und Unterbewertungen.

Kriterien für eine Bilanzverschleierung

- Falschbezeichnungen: Hierunter wird unter anderem subsumiert, wenn Wechselbestände auf dem Wertpapierkonto ausgewiesen werden Effekten als Debitoren bezeichnet werden oder Forderungen unter dem Posten Kassen aufgeführt werden.
- Saldierungen von Forderungen und Verbindlichkeiten.
- Missachtung der Gliederungsvorschriften.

### **1.2.18 Kontroverses Wettbewerbsverhalten**

Als Verstoß gelten gerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht (z.B. Preisabsprachen, Kartellrecht).

Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens ab (z.B. Transparenz, organisatorische oder personelle Änderungen).

### **1.2.19 Korruption**

Als Verstoß gilt die erwiesene Annahme oder die Forderung von Bestechungsgeldern oder entsprechenden geldwerten Vorteilen sowie die Bestechung oder der Bestechungsversuch Dritter. Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens ab (z.B. Transparenz, organisatorische oder personelle Änderungen).

### **1.2.20 Betrug, Insider-Geschäfte, Geldwäsche**

Als Verstöße gelten die erwiesenen Vorfälle, die zu Verurteilungen, Strafzahlungen oder Vergleichen zwischen Klägern und Angeklagten führten.

Unter Betrug fällt die rechtswidrige Verschaffung eines Vermögensvorteils

Insider-Geschäfte bedeutet die Ausnutzung eines Insiderwissens für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf eigene oder fremde Rechnung sowie unbefugte Zugänglichmachung von Insidertatsachen für eine Kauf- und Verkaufsempfehlung

Geldwäsche beinhaltet Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte und steht u.a. mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang

Auch die mangelnde Kooperation bei der Entdeckung von Betrug, Insider-Geschäfte und Geldwäsche kann als Verstoß gelten.